

Produkt 53.02.03 Sozialpsychiatrischer Dienst		
Produktbereich: 53 Untere Gesundheitsbehörde	Produktgruppe: 53.02 Gesundheitsförderung / - hilfe	Rechtsbindungsgrad: muss Klassifizierung: Extern

Verantwortliche Abteilung:
53 – Untere Gesundheitsbehörde

Beschreibung:

Betreuung von Personen mit schweren, insbesondere chronischen psychischen Störungen und Erkrankungen, die aufgrund der Schwere und Komplexität der Problematik nicht bereit oder in der Lage sind, von sich aus geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Zugehörige Leistungen:

Die Betreuung erfolgt regelmäßig „von Amts wegen“ und aufsuchend. Kriseninterventionen und die Initiierung und Organisation von gesetzlichen Schutzmaßnahmen (= u.a. „Zwangseinweisungen“ in die stationäre Behandlung) gehören genauso zu den Tätigkeiten des Dienstes wie die Angehörigenarbeit und die Koordination der Einzelfallhilfen („case-management“). Die Hilfe findet i.d.R. durch Aufsuchen im häuslichen Umfeld der Betroffenen statt, mit dem Ziel, die Situation vor Ort zu klären und über die weitere Vorgehensweise entscheiden zu können. Dieses wird im Regelfall von Sozialarbeiter/innen geleistet, ggf. kann von diesen ein Facharzt für Psychiatrie hinzugezogen werden.

Auftragsgrundlage:

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG), ÖGDG, BGB (§§ 1896 ff. „Betreuungsrecht“), SGB IX, SGB XII

Zielgruppen:

Psychisch schwer erkrankte Personen (einschl. chronisch Suchtkranker), deren soziales Umfeld, beteiligte Institutionen (Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Dienste der psycho-sozialen Beratung usw.)

Ziele:

Es soll erreicht werden, dass die psychisch Erkrankten rechtzeitig die notwendigen ärztlichen / therapeutischen Hilfen in Anspruch nehmen. Durch Anbindung an das psychiatrische Hilffssystem soll eine Stabilisierung erreicht werden. Nach einer stationären Behandlung sind entsprechende Hilfen zu organisieren. Regelmäßig sind die Eigen- und Fremdgefährdungspotentiale abzuklären. Nach Möglichkeit sollen Krisen ambulant bewältigt und die Zahl der Unterbringungen nach dem PsychKG niedrig gehalten werden. Unter der Voraussetzung, dass sich keine größeren Veränderungen für die Mitarbeiter/innen des Dienstes im Rahmen ihrer Aufgaben innerhalb des Produkts 53.05.01 ergeben, ist davon auszugehen, dass der noch verantwortbare Mindestzeitaufwand pro Klient und Jahr von 7,5 Std. (Tätigkeiten im Rahmen des Mindestzeitaufwandes: u.a. Hausbesuche, Gespräche in Institutionen wie Klinik oder Arztpraxen, Gespräche in eigenen Sprechstunden, telefonische Beratung Betroffener, Angehöriger, Behörden, Fahrtzeiten, Berichte an Sozialleistungsträger, Gerichte, eigene Dokumentation) erbracht werden kann. Dies setzt auch voraus, dass die Zahl der jährlichen Neufälle ca. 500 und die Zahl der Klienten insgesamt ca. 1.200 betragen wird. Unter den genannten Voraussetzungen dürfte der Kreis Coesfeld erneut eine – im Vergleich mit anderen Kommunen – relativ gute, weil niedrige Quote der Unterbringungen nach dem PsychKG erreichen (lt. LÖGD für das Jahr 2005: Durchschnitt in NRW: 1,12 Unterbringungen PsychKG pro 1.000 Einwohner – Kreis Coesfeld: 0,44 Unterbringungen PsychKG pro 1.000 Einwohner)

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Plan 2008	Plan 2009	Plan 2010	Plan 2011
Bereitstellung eines Mindestzeitaufwandes pro Klient in Stunden pro Jahr	7,5	7,5	7,5	7,5
Durchschnittlich zur Verfügung stehender Zeitaufwand pro Neufall in Stunden pro Jahr	5,2	5,2	5,2	5,2
Zwangsweise Unterbringungen nach dem PsychKG je 1.000 Einwohner	0,45	0,45	0,45	0,45

